

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2020

Geschäftszeichen:

III 72-1.6.19-364/19

Nummer:

Z-6.19-2469

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2020**

bis: **31. Januar 2021**

Antragsteller:

clauss markisen Projekt GmbH
Sindelfinger Straße 21
70771 Leinfelden-Echterdingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Ausführung von Feuerschutzvorhängen vom Typ "BSV" bzw. "BSV-RS"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Anwendung von nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.60-2116 vom 12. Juni 2014 und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 17. Mai 2017, während der Geltungsdauer hergestellten und in Verkehr gebrachten textilen, selbstschließenden, im Brandfall nichtwärmeisolierenden Abschlüssen "BSV" und "BSV-RS" (Lagerbestände).

Der Feuerschutzvorhang erfüllt nicht die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss und gilt daher im bauaufsichtlichen Sinne nicht als feuerbeständig und feuerwiderstandsfähig.

Der Regelungsgegenstand "BSV-RS" gilt zusätzlich als rauchdicht.

Der Feuerschutzvorhang verhindert den Flammen- und Brandgasdurchtritt über 90 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Wärme, sodass er sich auf der dem Feuer abgekehrten Seite über die in DIN 4102-5¹ bzw. DIN EN 1634-1² angegebenen Maximaltemperaturen erwärmt und somit das Entzünden brennbarer Baustoffe im Bereich des Vorhanges nicht ausgeschlossen werden kann. Der Durchtritt der Wärme kann - in Abhängigkeit der Einbausituation - zu Behinderungen bei der Flucht von Personen und beim Feuerwehreinsatz führen.

1.1.2 Der Feuerschutzvorhang (Rollkonstruktion) besteht im Wesentlichen aus Gewebe, Wickel-einrichtung, seitlichen Führungsschienen, Abschlussleiste, Antrieb, Zubehörteilen und Befestigungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.60-2116 vom 12. Juni 2014.

Der Feuerschutzvorhang muss mit einer Feststellanlage nach der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2145; Z-6.500-2436 oder Z-6.5-2386 ausgeführt werden.

Dabei muss jeweils die Feststellvorrichtung vom Typ "Combinorm-B" verwendet werden. Der Feuerschutzvorhang ist werkseitig mit dieser Feststellanlage ausgestattet.

Die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung für die Feststellanlage sind zu berücksichtigen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzvorhang darf nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Schutzziele (unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.1.1) keine Bedenken bestehen. Dabei ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehr Feuerschutzvorhängen, auch eine solche mit Trennung durch Stützelement(e), nicht zulässig.

Da in der Regel bei der Verwendung des Feuerschutzvorhanges eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorliegt, hat über die Zulässigkeit – insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe – die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Fall zu entscheiden. Im Rahmen dieser Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen auf die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss (s. Abschnitt 1.1.1) verzichtet werden kann.

Der Feuerschutzvorhang darf nicht in Rettungswegen eingebaut werden.

1	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 1634-1:2000-03	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlüsseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.19-2469

Seite 4 von 8 | 31. Januar 2020

- 1.2.2 Der Feuerschutzvorhang ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in mindestens
- 240 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁴ und DIN EN 1996-2⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁶ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401⁸ oder DIN 105-100⁹ bzw. DIN EN 771-2¹⁰ in Verbindung mit DIN 20000-402¹¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹² in Verbindung mit DIN V 20000-412¹³ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580¹⁴ mindestens der Mörtelgruppe II,
- oder
- 140 mm dicke Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁶ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁶, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)
- inzubauen.

Die an den Feuerschutzvorhang angrenzenden Wände und ggf. Decken müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹⁷ angehören.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzvorhangs sind beim Deutschen Institut für Bautechnik im Dokument B hinterlegt und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Der Feuerschutzvorhang muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.60-2116 vom 12. Juni 2014 entsprechen.

3	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
4	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
5	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
6	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
7	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
8	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
9	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
10	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
11	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
12	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
13	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2010-12
14	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
15	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
16	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
17	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.19-2469

Seite 5 von 8 | 31. Januar 2020

Für die Verankerung der Führungsteile (Wickelgehäuse, Laufschienen, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Montageanleitung und im Dokument B angegebenen Befestigungsarten sowie Befestigungsmittel gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.60-2116 vom 12. Juni 2014 verwendet werden.

Der Zwischenraum zwischen dem Wandanschlag und der seitlichen Wange der Führungsschiene ist jeweils über ihre gesamte Länge mittels mineralischen nichtbrennbaren Baustoffen druckfest auszufüllen.

2.2 Bemessung

Der Feuerschutzvorhang muss mit den angrenzenden Wänden ggf. Decken so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzvorhangs auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Der Feuerschutzvorhang darf (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

Das Abrollen des Feuerschutzvorhangs nach Auslösen der Feststellanlage infolge der Wirkung der Schwerkraft ist dauerhaft abzusichern.

2.3 Ausführung**2.3.1 Allgemeines**

Der Feuerschutzvorhang muss am Anwendungsort aus dem Bausatz gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.60-2116 vom 12. Juni 2014 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und der Einbau des Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzvorhänge nur von Einbauern/Errichtern zusammen- und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Einbauer/ Errichter über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Einbauer/Errichter zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammen- und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Es gelten - unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.60-2116 vom 12. Juni 2014 - die Maßgaben der Einbauanleitung, die der Antragsteller erstellt hat und die er jedem Einbauer/Errichter des Feuerschutzvorhangs "BSV" bzw. des Feuerschutzvorhanges "BSV-RS" zur Verfügung stellen muss.

Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern durchgeführt werden.

Beim Einbau des Feuerschutzvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Feuerschutzvorhang muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass der Feuerschutzvorhang (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.19-2469

Seite 6 von 8 | 31. Januar 2020

2.3.2 Wandanschlüsse

Der Feuerschutzvorhang darf nur in Wände eingebaut werden, die den Bestimmungen von Abschnitt 1.2.2 entsprechen.

2.3.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Boden im Bereich des Feuerschutzvorhangs muss nichtbrennbar¹⁸ sein.

Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Feuerschutzvorhangs darf nicht durch abgehängte Deckenkonstruktionen oder andere Konstruktionen/Einbauten beeinträchtigt werden.

2.3.4 Feststellanlage

Der Feuerschutzvorhang muss mit einer Feststellanlage gemäß Abschnitt 1.1.2 ausgeführt werden.

2.3.5 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion des Feuerschutzvorhangs durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) durch den Einbauer/Errichter zu kontrollieren.

2.4 Einbauanleitung

Jeder Bausatz ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzvorhang relevanten Teile des Dokuments B bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzvorhangs (z. B. angrenzende Wände bzw. Decken, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau,
- Hinweise bezüglich der Verwendung einer Feststellanlage,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Roll-Abschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzvorhangs.

2.5 Kennzeichnung

Der Feuerschutzvorhang und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzvorhangs müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.60-2116 vom 12. Juni 2014 gekennzeichnet sein.

2.6 Übereinstimmungsnachweis

Der Feuerschutzvorhang darf nur verwendet werden, wenn für ihn die, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-6.60-2116 vom 12. Juni 2014, geforderte Übereinstimmungserklärung vorliegt.

2.7 Abnahme

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 12¹⁹ zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut, und der Betreiber des Feuerschutzvorhangs vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

¹⁸ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, s. www.dibt.de

¹⁹ s. www.dibt.de

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Allgemeines

Der Betreiber ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Feuerschutzvorhang nur im geschlossenen Zustand die in Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen erfüllt.

Die Schutzwirkung des Feuerschutzvorhangs ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzvorhangs sind sichtbare Hinweise anzubringen, dass der Schließbereich des Feuerschutzvorhangs dauerhaft von jeglichen Gegenständen freigehalten werden muss, die den Schließvorgang des Feuerschutzvorhangs behindern könnten.

Eine entsprechende Anweisung ist in die "Nutzungs- und Wartungsanleitung" aufzunehmen.

3.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Der Feuerschutzvorhang ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen des Feuerschutzvorhangs nach Auslösen durch die Feststellanlage ankündigt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

3.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Bausatz Feuerschutzvorhang ist vom Antragsteller eine schriftliche Nutzungs- und Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Nutzungs- und Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzvorhang auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Der Einbauer/Errichter des Feuerschutzvorhangs hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

3.4 Überprüfung des Feuerschutzvorhangs

Der Feuerschutzvorhang muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung von entsprechend eingewiesenem Personal auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Ergebnisse sind in ein hierfür zu führendes Prüfbuch einzutragen.

Die jährliche Prüfung und Wartung auf störungsfreie Auslösung und Arbeitsweise des Feuerschutzvorhangs im Zusammenwirken mit der Feststellanlage muss vom Antragsteller oder von einer eingewiesenen Fachfirma durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind ebenfalls in das Prüfbuch einzutragen.

Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-6.19-2469

Seite 8 von 8 | 31. Januar 2020

Der Antragsteller hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

Das Prüfbuch ist durch den Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt